

Niederlassungserlaubnis & Einbürgerung

31.01.2023

Aus der Online-Schulungsreihe:
Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für
Geflüchtete

Technische Hinweise



Kamera möglichst ausgeschaltet lassen



Bitte schalten Sie stumm (um Störgeräusche zu vermeiden)

Rei Fragen:



- Die Fragen können in den Chat getippt werden (entweder an alle oder nur an den Moderator)
- * wird in den Chat getippt = Meldung

(Das halten wir aufgrund der Anzahl der Teilnehmer_innen für übersichtlicher, als die eigentliche Meldefunktion) → Der Moderator nimmt Sie dran, dann schalten Sie sich laut und sprechen.

Die Präsentation wurde von Mitarbeitenden des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. im Rahmen der niedersächsischen WIR-Projekte erstellt. Die Inhalte der Präsentation sind größtenteils der vorangegangenen IvAF-Schulung für Jobcenter und Agenturen für Arbeit entnommen, die von der **bundesweiten IvAF-Arbeitsgruppe** erstellt wurde. Konzept und Layout wurden in Hinblick auf Zielgruppe und Format geändert.

Die beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Die in dieser Präsentation wiedergegebene Rechtsauffassung entspricht nicht zwangsläufig der Rechtsauffassung des BMAS.

Online-Schulungsreihe:

Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Die Schulungsreihe soll die Basics des Asyl- und Aufenthaltsrechts einfach & verständlich darstellen. Im Fokus stehen Optionen und Hürden der Arbeitsmarktintegration sowie die damit häufig eng verbundenen Bleibeperspektiven. Auch auf die Änderungen durch das Chancen-Aufenthaltsrecht wird eingegangen.

Es entstehen keine Kosten.

Uhrzeit: 16:00 bis 17:30 Uhr

Verwendetes Portal: Zoom

Anmeldung: sk@nds-fluerat.org

Moderation: Stefan Klingbeil

Referent:innen: Sigmar Walbrecht, Olaf Strübing & Zahra Lessan



17.01.2023 Asylverfahren

Inhalt:

- Ablauf des Asylverfahrens
- Dublin-Verfahren und Drittstaatenregelung
- Entscheidungsoptionen und ausländerrechtliche Folgen
- Unterscheidung zwischen AsylG & AufenthG
- Ausreisepflicht & Abschiebung

19.01.2023 Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflicht

Inhalt:

- Zugang zum Arbeitsmarkt
- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung und Passpflicht
- Arbeitsverbote
- Leistungsbezug

24.01.2023 Bleibeperspektiven für Geduldete I

Inhalt:

- Ausbildungsduhlung nach § 60c AufenthG mit Anschlussregelung
- Beschäftigungsduhlung nach § 60d AufenthG mit Anschlussregelung

26.01.2023 Bleibeperspektiven für Geduldete II

Inhalt:

- Potentielle Aufenthaltstitel für Geduldete
 - Das Chancen-Aufenthaltsrecht
 - Für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige nach § 25a AufenthG
 - Bei nachhaltiger Integration von Erwachsenen nach § 25b AufenthG
 - Bei humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG
 - In Härtefällen nach § 23a AufenthG

31.01.2023 Niederlassungserlaubnis & Einbürgerung

Inhalt:

- Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis
- Ermessens- und Anspruchseinbürgerung
- Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit für die Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung

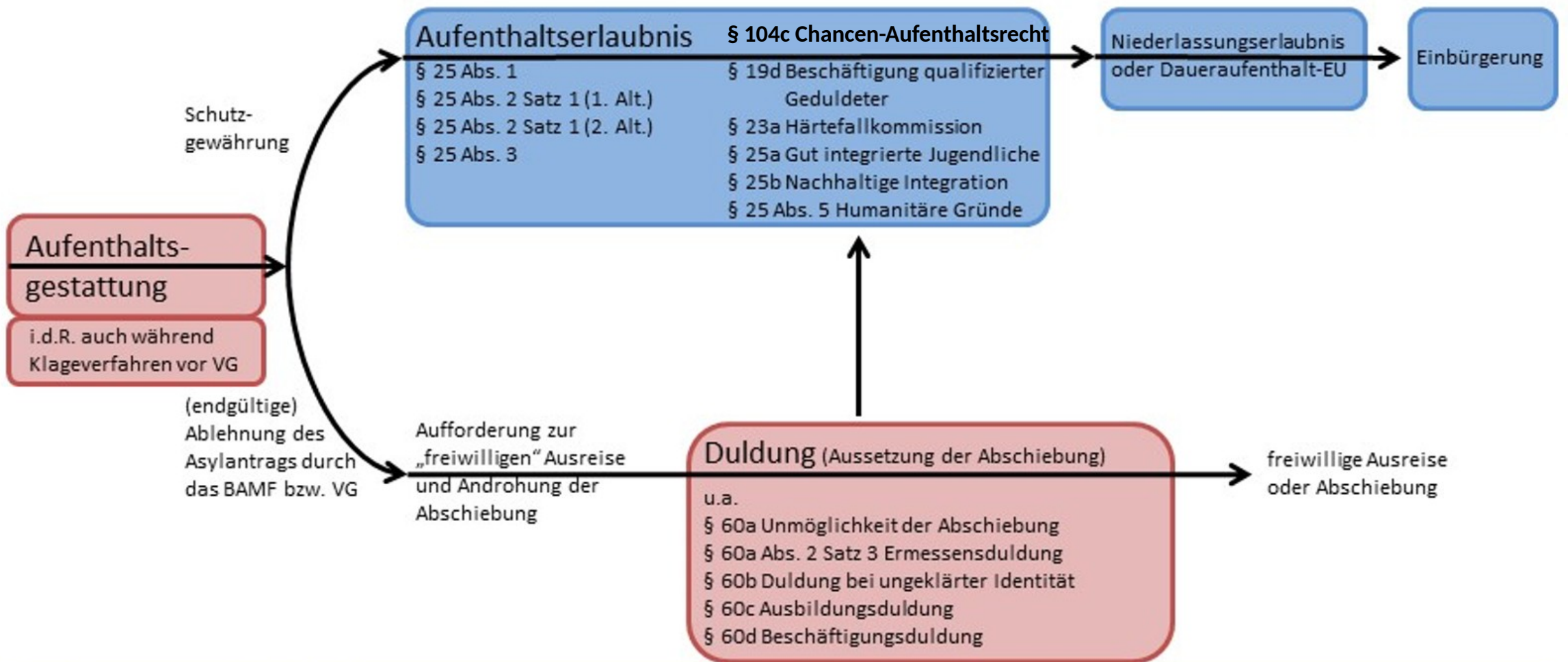
Gliederung

- Vorstellung der Zielgruppe
- Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge
- Niederlassungserlaubnis für alle anderen der Zielgruppe
- Niederlassungserlaubnis für Jugendliche/junge Volljährige

Zeit für Fragen

- Ermessenseinbürgerung
- Anspruchseinbürgerung

Zeit für Fragen



Stellung Asylantrag Entscheidung BAMF bzw. VG

rot:
AsylbLG/
SGBIII

blau:
SGB II

Alle Paragraphen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

Koalitionsvertrag zur Niederlassungserlaubnis

„Eine Niederlassungserlaubnis soll nach drei Jahren
erworben werden können.“

(Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen
Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den
Freien Demokraten (FDP), S. 118)

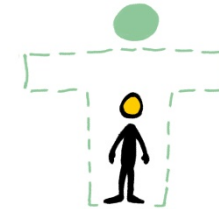
Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge

→ Spezielle Erteilungsvoraussetzungen nach § 26 Absatz 3 AufenthG

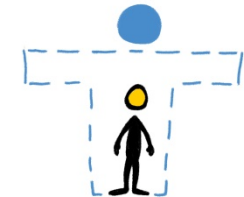
Standardmodell

... **Ist** zu erteilen, wenn:

- Fünf Jahre rechtmäßiger Voraufenthalt
- Keine Mitteilung vom BAMF über Widerruf oder Rücknahme
- Überwiegende Lebensunterhaltssicherung
- A2 der deutschen Sprache
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Ausreichend Wohnraum



Asylberechtigung
Art. 16a Abs. 1 GG



Flüchtlingsschutz
§ 3 Abs. 1 AsylG

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge

→ **Ausnahmen im Standardmodell nach § 26 Absatz 3 AufenthG**

Von folgenden Voraussetzungen wird abgesehen:

- Überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts
- A2
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

wenn

- Körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung die Umsetzung verhindert

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge

→ Spezielle Erteilungsvoraussetzungen nach § 26 Absatz 3 AufenthG

Turbomodell

... **Ist** zu erteilen, wenn:

- drei Jahre rechtmäßiger Voraufenthalt
- Keine Mitteilung vom BAMF über Widerruf oder Rücknahme
- Weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung
- C1 der deutschen Sprache
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Ausreichend Wohnraum

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen im Turbo- und Standardmodell

- Kein Ausweisungsinteresse
- Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- Seit 2016 wird gesetzlich nicht mehr von der **Passvorlage** abgesehen

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge

→ §72 AsylG

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft **erlöschen**, wenn der Ausländer sich **freiwillig** durch Annahme [...] eines **Nationalpasses** [...] erneut dem **Schutz des Staates** [...] **unterstellt**.

Rechtsauffassung des BAMF:

„Wird eine schutzberechtigte Person hingegen „von einer deutschen Behörde (z. B. Ausländerbehörde oder Standesamt) **aufgefordert**, sich zwecks Passbeschaffung an die Botschaft zu wenden und kommt sie dieser Aufforderung nach, greift der Erlöschenstatbestand **nicht**.“

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge

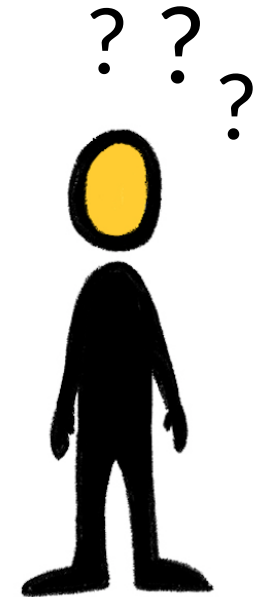
→ **Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit**

Stufenmodell

- 1) (Abgelaufener) Pass oder anderes (abgelaufenes) Identitätsdokument mit Lichtbild
- 2) Amtliche Dokumente mit biometrischen Merkmalen
- 3) Amtliche Dokumente ohne biometrische Merkmale
- 4) Sonstige Beweismittel
- 5) Eigene Angaben des/der Betroffenen

[Erlass des niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vom 08.04.2021](#)

Zeit für Fragen



Niederlassungserlaubnis für anerkannte Jugendliche/junge Volljährige § 35

Ist zu erteilen, wenn begleitet oder unbegleitet und

- 1) minderjährig und zum **Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahres seit fünf Jahren** eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt
- 2) **Volljährig und**
 - seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis
 - B1
 - Lebensunterhaltssicherung oder Ausbildung/Studium

Niederlassungserlaubnis für alle anderen der Zielgruppe

§§ 25 Abs. 2 zweite Alternative, 25 Abs. 3 und 5, 25a/b, 19d und 23a

→ **Spezielle Erteilungsvoraussetzungen nach § 26 Absatz 4 i.V.m. § 9 AufenthG**

... **Ist** zu erteilen, wenn:

- Fünf Jahre Voraufenthaltszeit
- Vollständige Sicherung des Lebensunterhalts
- 60 Monate Pflichtbeiträge Rentenversicherung
- B1
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Ausreichend Wohnraum

Niederlassungserlaubnis für alle anderen der Zielgruppe

§§ 25 Abs. 2 zweite Alternative, 25 Abs. 3 und 5, 25a/b, 19d und 23a

Ausnahmen von:

- Sicherung des Lebensunterhalts
- 60 Monate Einzahlung in die Rentenversicherung
- B1
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

wenn

- Körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung die Umsetzung verhindert

BverwG vom 13.09.2011 – 1 C 17.10

zur Voraufenthaltszeit bezüglich der Niederlassungserlaubnis

Leitsatz:

Für die Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 26 Abs. 4 AufenthG)** kann die Dauer eines (auch negativen) Asylverfahrens angerechnet werden, auch wenn danach zunächst eine Duldung erteilt wurde. Im Rahmen des Ermessens kann jedoch grundsätzlich verlangt werden, dass der Ausländer zumindest eine gewisse Zeit im Besitz einer humanitären Aufenthaltserlaubnis ist.

Niederlassungserlaubnis für alle anderen der Zielgruppe

§§ 25 Abs. 2 zweite Alternative, 25 Abs. 3 und 5, 25a/b, 19d und 23a

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

- Kein Ausweisungsinteresse
- Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- Passvorlage

Niederlassungserlaubnis für andere Jugendliche der Zielgruppe

§§ 25 Abs. 2 zweite Alternative, 25 Abs. 3 und 5, 25a/b, 19d und 23a, § 35

Ist zu erteilen, wenn begleitet oder unbegleitet und

1) minderjährig und zum Zeitpunkt der **Vollendung des 16. Lebensjahres seit fünf Jahren** eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt

2) **Volljährig und**

- seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis
- B1
- Lebensunterhaltssicherung oder Ausbildung/Studium

Erlasse und Anwendungshinweise

- Identitätsklärung als Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 und 4 vom 12.08.2021
- Aufenthaltsrecht; Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bei an anerkannte Asylberechtigt und Flüchtlinge gem. § 26 Abs. 3 AufenthG vom 08.04.2021
- https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2021/04/Erlass-Nds.-Identitaetsklrng-%C2%A7-26-Abs.-3-AufenthG_08-04-2021.pdf
-
- Anwendungshinweise BMI – Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 20.12.2019
- <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2020/03/Anwendungshinweise-des-BMI-vom-20.12.2019.pdf>

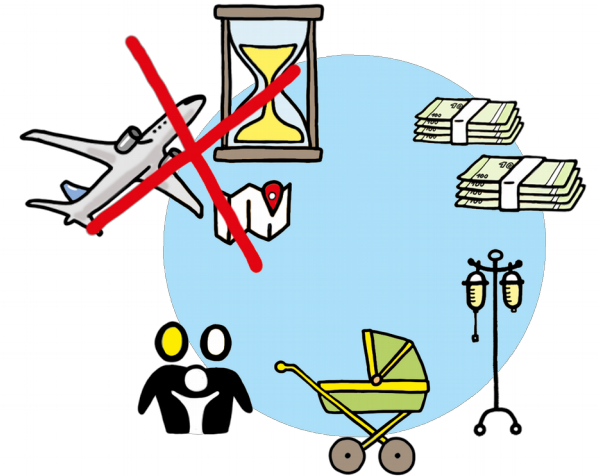
Erlasse und Anwendungshinweise

- Auskünfte des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport, Referat 14, zu § 26 Abs. 3 S. 3 AufenthG (Stand Sept. 2017)
- <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2007/02/Ausk%C3%BCnftedesNdsMinisteriumf%C3%BCrInneresundSportReferat14Ausl%C3%A4nderundAsylrechtzu-%C2%A726Abs.3S.3AufenthG.pdf>
-
- Aufenthaltsrecht; Inkrafttreten des Integrationsgesetzes; Neufassung des § 26 Abs. 3 AufenthG
- https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2007/02/20160926-E_RdErl_Anwendung_%C2%A726Abs.3_neu.pdf
-
- Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland – Berechtigungen, Meldewege und Widerrufsverfahren, Studie der deutschen Kontaktstelle für das EMN von 2019
- www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/03/Studie.pdf<https://https://>

Frage I

Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG?

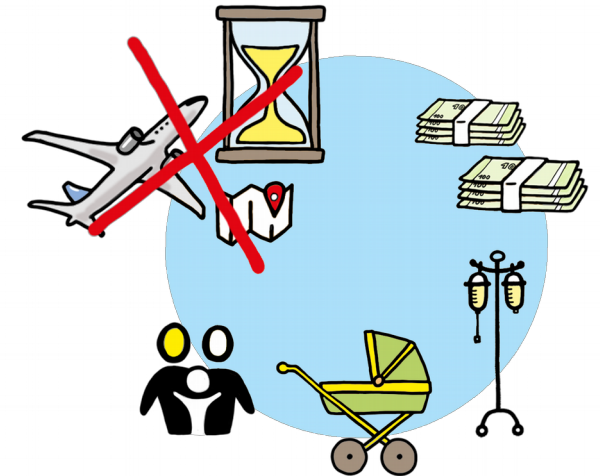
A)	74.151 Personen
B)	174.151 Personen
C)	274.151 Personen
D)	374.151 Personen



Antwort

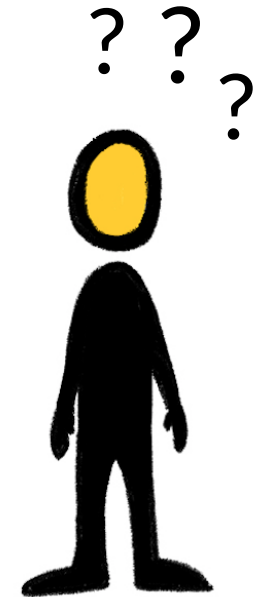
Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG?

A)	74.151 Personen
B)	174.151 Personen
C)	274.151 Personen
D)	374.151 Personen



Stand: 30. Juni 2022, Quelle: BT-Drs. 20/3201, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Linken.

Zeit für Fragen



Die Einbürgerung

§ 3 StAG

→ Die Deutsche Staatsangehörigkeit wird erworben durch

- Geburt
- Erklärung
- Annahme als Kind
- Bescheinigung für Spätaussiedler
- Einbürgerung



Die Ermessenseinbürgerung

§ 8 StAG

Ein Ausländer, **der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland** hat, kann eingebürgert werden, wenn

- geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- handlungsfähig
- nicht wegen einer Straftat verurteilt
- eigene Wohnung oder Unterkommen
- sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande

Die Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

Ein Ausländer, der **seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt** im Inland hat [...] ist einzubürgern, wenn

- Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit

Anspruchseinbürgerung

→ **Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit**

Stufenmodell

- 1) (Abgelaufener) Pass oder anderes (abgelaufenes) Identitätsdokument mit Lichtbild
- 2) Amtliche Dokumente mit biometrischen Merkmalen
- 3) Amtliche Dokumente ohne biometrische Merkmale
- 4) Sonstige Beweismittel
- 5) Eigene Angaben des/der Betroffenen

Anspruchseinbürgerung

→ (Nicht) Einbürgerungsfähige Aufenthaltstitel nach § 10 StAG

- Niederlassungserlaubnis
- Einbürgerungsfähige Aufenthaltserlaubnisse: §§ 25, 1; 25, 2 erste und zweite Alternative; 25a/b; 19d
- Nicht einbürgerungsfähige Aufenthaltserlaubnisse: §§ 25, 3 und 5; 23a
- Aber die Zeiträume der genannten Aufenthaltserlaubnisse werden angerechnet auf die Voraufenthaltszeit!
- Bei Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen wird die Zeit des Asylverfahrens angerechnet!

Anspruchseinbürgerung

→ Sicherung des Lebensunterhalts

- Selbst erwirtschaftetes Einkommen aus dem der Lebensunterhalt aller Familienangehörigen bestritten werden kann
- Beide Ehegatten können den Lebensunterhalt gemeinsam bestreiten
- SGB II oder XII-Leistungen stehen der Anspruchseinbürgerung nicht entgegen, wenn der/die Einbürgerungsbewerber:in den Bezug nicht zu vertreten hat
- Der Bezug staatlicher Leistungen während Schule, Studium und Ausbildung ist regelmäßig nicht vom/ von der Einbürgerungsbewerber:in zu vertreten
- Einer Einbürgerung steht nicht entgegen: Kindergeld, Rente
- Prognoseentscheidung bei: ALG I, Erziehungsgeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Wohngeld oder Ausbildungsförderung

Anspruchseinbürgerung

Weitere Voraussetzungen

- Grundsätzlich **acht Jahre** rechtmäßiger Voraufenthalt mit B1
- **Sieben Jahre** nach erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs
- **3 Jahre** bei besonderem öffentlichen Interesse
- **Sechs Jahre** bei besonderen Integrationsleistungen
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Keine Verurteilung wegen einer Straftat
- Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse
- Ausbürgerung

Anspruchseinbürgerung

Weitere Voraussetzungen

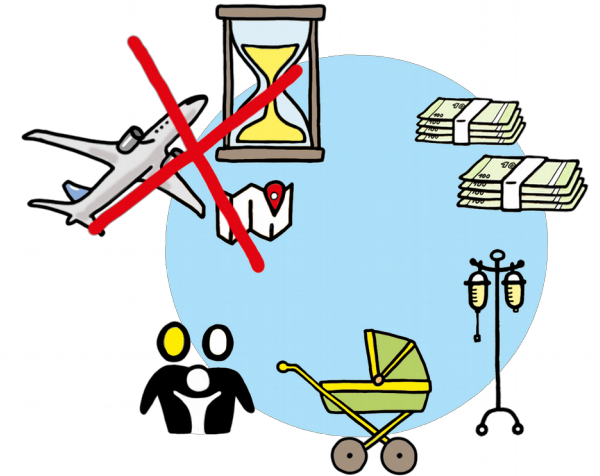
- „Wir schaffen ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht. Dafür werden wir die Mehrfachstaatsangehörigkeit ermöglichen und den Weg zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vereinfachen. Eine Einbürgerung soll in der Regel nach fünf Jahren möglich sein, bei besonderen Integrationsleistungen nach drei Jahren. In Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern werden mit ihrer Geburt deutsche Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger, wenn ein Elternteil seit fünf Jahren einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.“

(Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 118)

Frage II

Wie viele Einbürgerungen gab es 2021?

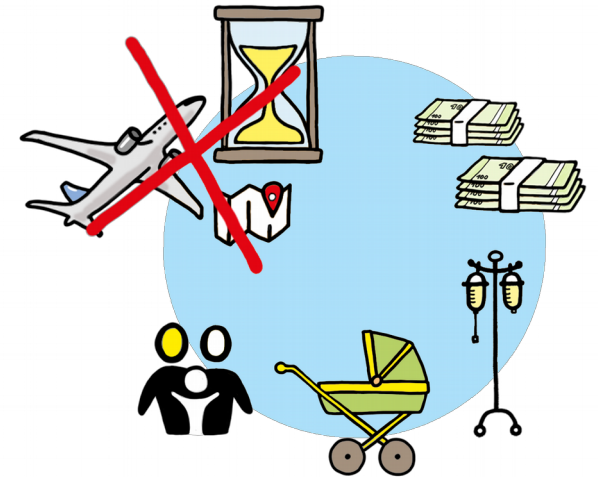
A)	90.600
B)	131.600
C)	170.600
D)	190.600



Frage II

Wie viele Einbürgerungen gab es 2021?

A)	90.600
B)	130.600
C)	170.600
D)	190.600



Quelle: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/06/PD22_237_125.html

Erlasse und Anwendungshinweise

- Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum StAG, Stand: 1. Juni 2015
- https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/stag-anwendungshinweise-06-15.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Aufenthaltsrecht; Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an anerkannte Asylberechtigt und Flüchtlinge gem. § 26 Abs. 3 AufenthG vom 08.04.2021
- https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2021/04/Erlass-Nds.-Identitaetsklrng-%C2%A7-26-Abs.-3-AufenthG_08-04-2021.pdf
- Handlungsempfehlung zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren des BMI vom 20.06.2019

Kontakt



Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30
E-Mail: nds@nds-fluerat.org



Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00
BIC: GENODEM1GLS
GLS Gemeinschaftsbank eG
Verwendungszweck: Spende

**Jetzt Mitglied werden:
www.nds-fluerat.org/mitglied-werden**

Vielen

Dank!